

Finanzierungsreglement von Erschliessungsanlagen

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 24. November 2006

(Stand 1. Januar 2025)

Erster Teil	4
Finanzierung von Erschliessungsanlagen	4
A. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Finanzierung der Erschliessungsanlagen	4
§ 3 Mehrwertsteuer	4
Anpassung Anschlussgebühren und Ersatzabgaben	4
§ 4 Verjährung	5
§ 5 Zahlungspflichtige	5
§ 6 Verzug, Rückerstattung	5
§ 7 Sicherstellung	5
§ 8 Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen	5
B. Erschliessungsbeiträge	6
§ 9 Kosten	6
§ 10 Beitragsplan	6
§ 11 Anlagen mit Mischfunktion	6
§ 12 Auflage und Mitteilung	6
§ 13 Vollstreckung	7
§ 14 Bauabrechnung	7
§ 15 Zahlungspflicht	7
§ 16 Fälligkeit	7
C. Strassen	7
§ 17 Mindestansätze	7
§ 18 Übernahme von Privatstrassen, Voraussetzungen	8
D. Wasserversorgung	8
I. Erschliessungsbeiträge	8
§ 19 Bemessung	8
II. Anschlussgebühr	8
§ 20 Bemessung	8, 9
§ 21 Zahlungspflicht	9
§ 22 Sicherstellung, Erhebung	9
III. Benützungsg Gebühr (Wasserzins)	9
§ 23 Benützungsg Gebühren	9
§ 24 Bemessung	9
§ 25 Grundgebühr	10
§ 26 Verbrauchsgebühr	10
§ 27 Sonderfälle	10

	E. Abwasser	10
	I. Erschliessungsbeiträge	10
§ 28	Bemessung	10
§ 29	Sanierungsleitungen	10
	II. Anschlussgebühr	11
§ 30	Bemessung	11
§ 31	Ersatzbauten, Zweckänderung	11, 12
§ 32	Zahlungspflicht	12
§ 33	Sicherstellung, Erhebung	12
	III. Benützungsg Gebühr	12
§ 34	Grundsatz	12
§ 35	Bemessung	12
§ 36	Verbrauchsgebühr	13
§ 37	Zahlungspflicht, Fälligkeit	13
	Zweiter Teil	13
	Rechtsschutz, Vollzug und Übergangsbestimmungen	13
§ 38	Rechtsschutz, Vollstreckung	13
§ 39	Inkrafttreten	13
§ 40	Übergangsbestimmungen	14
	Anhang	15
	Tarif der Gebühren und Ersatzabgaben	15
	A. Wasserversorgung	15
	B. Abwasser	16
	C. Allgemein	17

Die Einwohnergemeinde Abtwil, gestützt auf § 34 Abs. 3 und § 58 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993,

beschliesst:

Erster Teil Finanzierung von Erschliessungsanlagen

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich Dieses Reglement regelt die Verteilung der Kosten für Strassen und kommunale Anlagen der Versorgung mit Wasser sowie der Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümer/-innen.

§ 2

Finanzierung der Erschliessungsanlagen ¹Für die Kosten der Erstellung, Änderung, Erneuerung und den Betrieb der öffentlichen Anlagen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümer/-innen

- a) Erschliessungsbeiträge;
- b) Anschlussgebühren;
- c) Jährliche Benützungsgebühren.

²Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

§ 3

Mehrwertsteuer ¹Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

Anpassungen Anschlussgebühren und Ersatzabgaben ²Die in Franken festgelegten Anschluss- und Ersatzabgabengebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. Oktober 2006. Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert.

³Die Benützungsgebühren werden entsprechend der Finanzierungslage und der Teuerung mit dem jährlichen Budget der Gemeinde durch die Gemeindeversammlung angepasst.

⁴Die jeweils aktuellen Gebühren und Ersatzabgaben sind im Anhang aufgeführt.

§ 4

Verjährung

¹Bezüglich der Verjährung gilt § 78a VRPG.

²Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 5

Zahlungspflichtige

¹Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht. Wo ein selbständiges Baurecht besteht, ist die Baurechtsnehmerin bzw. der Baurechtsnehmer zahlungspflichtig.

²Bei Eigentümerwechsel werden noch ausstehende Gebühren und Beiträge für den Verkäufer sofort zur Zahlung fällig.

§ 6

Verzug, Rückerstattung

¹Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins nach Massgabe der Verordnung über Skonto, Vergütungs- und Verzugszinsen (Zinsverordnung) vom 22. November 2000 berechnet.

²Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 7

Sicherstellung

Der Gemeinderat verlangt bei der Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

§ 8

Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen

¹Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

²Er kann auf Gesuch hin Zahlungserleichterungen gewähren.

B. Erschliessungsbeiträge

§ 9

- Kosten Als Kosten der Erstellung, Änderung (Umgestaltung) und Erneuerung gelten namentlich:
- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
 - b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
 - c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
 - d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
 - e) die Finanzierungs- und Verwaltungskosten

§ 10

- Beitragsplan Der Beitragsplan enthält:
- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
 - b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
 - c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstücksflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
 - d) die Grundsätze der Verteilung;
 - e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
 - f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
 - g) eine Rechtsmittelbelehrung.

An Stelle eines Beitragsplanes kann mit den Betroffenen ein Erschliessungsvertrag gemäss § 37 Baugesetz abgeschlossen werden.

§ 11

- Anlagen mit Mischfunktion Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 12

- Auflage und Mitteilung ¹Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.
- ²Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

§ 13

Vollstreckung Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 14

Bauabrechnung ¹Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

²Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 15

Zahlungspflicht ¹Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

²Die Beiträge sind nach Massgabe der entstandenen Kosten, gegebenenfalls in Raten, fällig. Darüber entscheidet der Gemeinderat.

³Die geschuldeten Beiträge sind ab Fälligkeit zum Ansatz der Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen zu verzinsen.

§ 16

Fälligkeit ¹Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

²Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

C. Strassen

§ 17

Mindestansätze Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung (Umgestaltung) von Strassen. Sie tragen in der Regel die Kosten der Feinerschliessung vollumfänglich und jene der Groberschliessung in der Regel zu 70%. Erneuerungen sind nicht beitragspflichtig.

§ 18

Übernahme von
Privatstrassen

¹Mit Zustimmung privater Grundeigentümer/-innen übernimmt die Gemeinde bestehende, parzellierte Privatstrassen, die den technischen Anforderungen ihrer Erschliessungsfunktion entsprechen und an denen ein öffentliches Interesse besteht, zu Eigentum und Unterhalt.

²Die Abtretung hat grundsätzlich unentgeltlich und lastenfrei zu erfolgen. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Gemeinde.

Voraussetzungen

³Ein öffentliches Interesse besteht namentlich, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Erschliessung von Baugebiet
- Durchgangsstrassen
- Erschliessung von öffentlichen Bauten und Anlagen
- Fuss- und/oder Radwegverbindungen mit öffentlichem Charakter

D. Wasserversorgung

I. Erschliessungsbeiträge

§ 19

Bemessung

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich.

II. Anschlussgebühr

§ 20

Bemessung

¹Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m² Bruttogeschossfläche gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

²Die Bruttogeschossfläche BGF berechnet sich nach der Allgemeinen Verordnung zum Baugesetz (AbauV). Hinzu kommen auch Nutzflächen, die bei der Berechnung der Ausnützungsziffer nicht angerechnet werden, insbesondere Nutzflächen, in Dach-, Attika- und Untergossen.

³Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der anrechenbaren Bruttogeschossfläche, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.

⁴Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so muss eine Anschlussgebühr nur für die Differenz zwischen den Flächen des Neubaus und jener des abgebrochenen Objekts bezahlt werden, für welche die Anschlussgebühr seinerzeit erbracht worden ist (Nachweis der alten Flächen). Ist eine Baute im Zeitpunkt des Abbruchs älter als 50 Jahre, erfolgt keine Anrechnung der abgebrochenen Flächen.

⁵Die Anschlussgebühr für landwirtschaftliche Ökonomiegebäude wird aufgrund des Wasserverbrauchs während ein bis drei Jahren berechnet.

§ 21

Zahlungspflicht Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

§ 22

Sicherstellung ¹Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung eine Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

Erhebung ²Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach der Zahlungsverfügung fällig.

³Die Anschlussgebühren sind auch dann fällig, wenn gegen die Zahlungsverfügung Beschwerde geführt wird.

III. Benützungsgebühr (Wasserzins)

§ 23

Benützungsgebühren ¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten.

²Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

	§ 24
Bemessung	Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Gebühr wird jährlich erhoben.
	§ 25
Grundgebühr	Die Gemeinde erhebt eine Grundgebühr entsprechend dem Nennwert des Wasserzählers gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement.
	§ 26
Verbrauchsgebühr	Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug. Die Ablesung erfolgt jährlich. Die Höhe ist dem Tarif im Anhang zu diesem Reglement zu entnehmen.
	§ 27
Sonderfälle	¹ Für Bauwasser sind pro m ³ umgebauten Raum (nach SIA) eine Verbrauchsgebühr gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement zu entrichten. ² Sofern der Wasserverbrauch gemessen wird, werden Grundgebühr und Verbrauch gemäss § 25 und 26 hievore berechnet.

E. Abwasser

I. Erschliessungsbeiträge

	§ 28
Bemessung	Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich. Die Beiträge für Grundeigentümer/-innen für Anlagen der Groberschliessung dürfen gesamthaft in der Regel 70% der Baukosten betragen.
	§ 29
Sanierungsleitungen	Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen (einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte innerhalb des Gebäudekubus). Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser. Die Anschlussgebühr wird um 30 bis 50 % ermässigt.

II. Anschlussgebühr

§ 30

Bemessung

¹Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro Quadratmeter gemäss Anhang

- a) für die gesamte Gebäudegrundfläche
- b) für die entwässerte Hartfläche
- c) für die Bruttogeschossfläche

²Die Bruttogeschossfläche BGF berechnet sich nach der Allgemeinen Verordnung zum Baugesetz (AbauV). Hinzu kommen auch Nutzflächen, die bei der Berechnung der Ausnützungsziffer nicht angerechnet werden, insbesondere Nutzflächen in Dach-, Attika- und Untergeschossen.

³In Fällen, wo die Berechnungsart nach der anrechenbaren Bruttogeschossflächen die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt (z. B. Fabriken, Gewerbe- oder Lagerbauten mit unbedeutendem Abwasseranfall), wird die Anschlussgebühr aufgrund des Frischwasserverbrauches während ein bis drei Jahren ermittelt. Die Anschlussgebühr beträgt pro m³ des durchschnittlich pro Jahr verbrauchten Wassers gemäss Anhang.

⁴Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen, entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der anrechenbaren Bruttogeschossfläche, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.

⁵Für fest installierte Schwimmbäder, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m³ Nettoinhalt gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

⁶Die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche wird um 75 % reduziert, wenn das Dachwasser direkt abgeleitet, aufgefangen oder der Versickerung zugeleitet wird.

⁷Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.

§ 31

Ersatzbauten, Zweckänderung ¹Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so muss eine Anschlussgebühr nur für die Differenz zwischen den Flächen des Neubaus und jener des abgebrochenen Objekts bezahlt werden, für welche die Anschlussgebühr seinerzeit erbracht worden ist (Nachweis der alten Flächen). Ist eine Baute im Zeitpunkt des Abbruchs älter als 50 Jahre, erfolgt keine Anrechnung der abgebrochenen Flächen.

²Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

§ 32

Zahlungspflicht Die Zahlungspflicht entsteht bei bestehenden Gebäuden mit der Inbetriebnahme des Anschlusses und bei Neubauten mit dem Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

§ 33

Sicherstellung ¹Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung eine Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmasslichen Anschlussgebühren. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

Erhebung ²Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

³Die Anschlussgebühren sind auch dann fällig, wenn gegen die Zahlungsverfügung Beschwerde geführt wird.

III. Benützungsgebühr

§ 34

Grundsatz ¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt jährlich.

²Der Gemeinderat kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

³Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 35

Bemessung Die Abwassergebühr besteht aus einer Verbrauchsgebühr.

§ 36

Verbrauchsgebühr ¹Die Verbrauchsgebühr für die Benützung der Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserbezug. Die Höhe ist dem Tarif im Anhang zum Reglement zu entnehmen.

²Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

³Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag. Der Gemeinderat kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

⁴Der Wasserverbrauch wird als Summe der Bezüge aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz und aller übriger verbrauchten Wassermengen berechnet. Grundeigentümer mit eigener Wasserversorgung (Quellen, Grundwasser etc.), welche der öffentlichen Kanalisation zuleiten, haben sich über die bezogene Wassermenge auszuweisen und werden zu den gleichen Ansätzen wie die Bezüger aus dem Gemeindegewässerversorgungsnetz gebührenpflichtig. Liegen keine Messergebnisse oder sonstige genügende Nachweise vor, stellt der Gemeinderat den mutmasslichen Wasserverbrauch aufgrund Erfahrungswerten fest.

§ 37

Zahlungspflicht, Fälligkeit Die Zahlungen für die Abwassergebühren haben innerhalb der auf den Rechnungen vorgemerkten Frist zu erfolgen.

Zweiter Teil Rechtsschutz, Vollzug und Übergangsbestimmungen

§ 38

Rechtsschutz, Vollstreckung ¹Für das Verfahren und den Rechtsschutz gelten für die Finanzierung von Erschliessungsanlagen § 35 BauG.

²Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

§ 39

Inkrafttreten Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft und ersetzt die Bestimmungen des Wasserreglements vom 26. November 1993 (§§ 45-52) und des Abwasserreglements vom 17. Mai 1985 mit den jeweiligen Gebührentarifen.

§ 40

Übergangsbestimmungen ¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

GEMEINDERAT ABTWIL AG

Der Gemeindeammann:

Arnold Bischof

Die Gemeindeschreiberin:

Fabienne Küttel

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung am 24. November 2006

Tarif der Gebühren und Ersatzabgaben (§§ 2 ff)

A. Wasserversorgung:

1. Anschlussgebühren gemäss § 20

1.1 Wohnhäuser

pro m ² gesamte Bruttogeschossfläche der angeschlossenen Baute	Fr.	28.00
- im Minimum für ein Einfamilienhaus und die 1. Wohnung in einem Mehrfamilienhaus	Fr.	4'500.00
- für jede weitere Wohnung	Fr.	3'000.00

1.2 Gewerbe und Industriebauten

pro m ² gesamte Bruttogeschossfläche der angeschlossenen Baute	Fr.	28.00
- im Minimum pro Anschluss	Fr.	2'000.00

1.3 Landwirtschaftliche Ökonomiegebäude

pro m ³ des durchschnittlichen Wasserverbrauchs pro Jahr	Fr.	20.00
---	-----	-------

2. Benützungsgebühren (Wasserzins) gemäss § 23

2.1 Grundgebühr gemäss § 25

Nennwert des Wasserzählers

$\frac{3}{4}$ Zoll	5 m ³	Fr.	150.00 ^{a)}
1 Zoll	7 m ³	Fr.	200.00 ^{a)}
1 $\frac{1}{4}$ Zoll	10 m ³	Fr.	250.00 ^{a)}
1 $\frac{1}{2}$ Zoll	20 m ³	Fr.	450.00 ^{a)}
2 Zoll	30 m ³	Fr.	650.00 ^{a)}

2.2 Verbrauchsgebühr gemäss § 26

pro m ³ gemessener Wasserbezug	Fr.	1.60 ^{a)}
---	-----	--------------------

2.3 Bauwasserbeitrag

pro m ³ umgebauter Raum nach SIA Ordnung	Fr.	0.20
---	-----	------

Sofern der Wasserverbrauch gemessen wird, werden Grundgebühr und Verbrauch gemäss Ziffer 2.1 und 2.2 hievore berechnet.

^{a)} Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. November 2017

B. Abwasser:

1. Anschlussgebühren gemäss § 30

Abs. 1

a) pro m ² Gebäudegrundfläche	Fr. 35.00
b) pro m ² Bruttogeschossfläche	Fr. 35.00
c) pro m ² entwässerte Hartfläche	Fr. 35.00

Abs. 2

Anschlussgebühr nach durchschnittlichem Frischwasserverbrauch pro m ³	Fr. 50.00
--	-----------

Abs. 3

Schwimmbad pro m ³ -Nettoinhalt	Fr. 35.00
--	-----------

2. Verbrauchsgebühr gemäss § 36

a) pro Kubikmeter Frischwasserverbrauch	Fr. 1.50 ^{b)}
b) Minimalgebühr	Fr. 300.00 ^{b)}

3. Prüfungsgebühr Kanalfernsehen

a) pro Hausanschluss bei Bauvollendung	Fr. 400.00
--	------------

^{b)} Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 20. November 2024

C. Allgemein:

1. Mehrwertsteuer

Alle festgelegten Tarife gemäss Ziffer A, B und C verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

2. Inkrafttreten

Tarif genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung am: 24. November 2006

Der vorstehende Tarif tritt am 1. Januar 2007 in Kraft

GEMEINDERAT ABTWIL AG

Der Gemeindeammann:

Arnold Bischof

Die Gemeindeschreiberin:

Fabienne Küttel